

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sprinx Deutschland GmbH



Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil. Sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen und besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

§ 1 Angebot / Angebotsunterlagen

- 1. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Lieferzeit / Termine

- 1. Der Beginn der von uns angegebenen Zeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3. Kommt der Kunde in Annahme- oder Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen zu setzen mit der Erklärung, dass wir nach Fristablauf die Leistung ablehnen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser bei Warenlieferungen 20 % des Kaufpreises, bei Sonderanfertigungen, Bauleistungen und Installationen 40 % des vereinbarten Kaufpreises.
- 4. Verzögern sich Versand, Anlieferung oder Abholung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die ihren Ursprung im Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde uns die durch die Lagerung entstandenen Kosten sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch uns mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Der Nachweis eines jeweils niedrigeren Schadens durch den Kunden bleibt aber möglich. Wir sind jedoch berechtigt, nach Ausspruch und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und an den Käufer mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu leisten.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

- 1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten bei Lieferungen und Montage die von uns bekanntgegebenen Preise. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder -erhöhungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden auf Verlangen nachgewiesen.
- 2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen, es sei denn sie ist gesondert ausgewiesen.



- 3. Wir gewähren keinen Kontoabzug, dieser bedarf der besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
- 4. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung in einer Summe zu bezahlen. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz des Diskontsatzes zu verlangen.
- 5. Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, können wir je nach Baufortschritt, Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes vom Kunden anfordern. Diese sind sofort fällig.

§ 4 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Allgemeines

- Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für beide Parteien aus der Geschäftsverbindung Wuppertal, Nordrhein Westfalen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 3. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II. Verkaufsbedingungen

§ 1 Gefahrübergang / Verpackungskosten

- 1. Sofern nicht anderes vereinbart ist, gilt Lieferung "ab Werk". Verpackungsmaterial wir nicht zurückgenommen.
- 2. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung auf dessen Kosten eindecken.

§ 2 Mängelgewährleistung

- 1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Eine Mangelanzeige hat nach Auftreten des Mangels und zwar schriftlich zu erfolgen.
- 2. Bei einem berechtigten Mangel kann der Kunde zunächst nur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen, wobei wir uns die Wahl vorbehalten. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. In diesem Fall sind die Aufwendungen beschränkt auf die Höhe des Kaufpreises. Der Kunde muss uns eine angemessene Nachfrist von 10 Werktagen für die Mangelbeseitigung setzen. Falls er die unterlässt, kann er nicht Ersatz für eigene Mangelbeseitigungskosten von uns verlangen.
- 3. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl so ist der Kunde berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Soweit der Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sofern der Zweck der jeweiligen Zusicherung sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrundeliegenden Lieferung, nicht aber das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckt.
- 4. Wir haften nach dem Gesetz, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einschließlich derer unser Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten angelastet werden



- kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt.
- 5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt.
- 6. Im Übrigen ist die Schadenshaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7. Wir haften nicht für Schäden die durch den unsachgemäßen Umgang des Kunden mit der Ablage entstanden sind, oder durch Veränderung des Kunden an der Anlage entstanden sind.
- 8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche ausdrücklich geltend gemacht werden.

§ 3 Gesamthaftung

- 1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 2 ist ausgeschlossen, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und wegen deliktischer Ansprüche.
- 2. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder Unvermögens bleiben unberührt, ebenso aus Produkthaftungsgesetz, soweit dessen Bestimmungen zwingend sind.
- 3. Die Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 4 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 1. Wir behalten uns das Eigentum an der Anlage bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Anlage zurückzunehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung liegt stets ein Rücktritt. Wir sind nach Rücknahme der Anlage zu deren Verwertung befugt, der Erlös ist abzüglich Verwertungskosten auf die Verbindlichkeit anzurechnen.
- 2. Der Kunde hat die Anlage pfleglich zu behandeln.
- 3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Der Kunde haftet neben dem Dritten für die Kosten der Rechtsverfolgung.
- 4. Bis zur Bezahlung ist der Kunde nicht berechtigt, die Anlage weiter zu veräußern oder an Dritte zu überlassen. Ebenso sind Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen untersagt. Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist ihm die Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet unter der Voraussetzung, dass er die Forderungen hieraus gegenüber dem Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte an uns abtritt.
- 5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Anlage ist dem Kunden untersagt.

III. Leistungs- und Reparaturbedingungen

§ 1 Allgemeines

Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten bei Arbeiten an Bauwerken die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und die DIN Normen.

§ 2 Termine

Der vereinbarte Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Der Kunde hat nur dann



Ansprüche aus § 8 Nr.3 VOB, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

§ 3 Gewährleistung

- 1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen sowie für eingebautes Material 24 Monate.
- 2. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns eine angemessene Frist zu setzen.
- 3. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch höhere Gewalt, unter anderem auch Schwankungen im Stromnetz oder auftretende Netzoberwellen, die sich nicht mehr im Toleranzbereich bewegen.
- 4. Offensichtliche Mängel der Leistungen muss der Kunde unverzüglich, eine Mangelanzeige hat nach Auftreten des Mangels und zwar schriftlich zu erfolgen, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 5. Wir haften für Schäden und Verluste am Werkgegenstand, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung sind wir zur Instandsetzung verpflichtet, es sei denn, dass dies unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. In diesem Fall ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei Ansprüchen aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und positiver Forderungsverletzung.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und eingebauten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Wenn Zahlungsverzug vorliegt, können wir vom Kunden den Ausbau unserer Sachen verlangen, um in deren Besitz zu gelangen.